

betriebsbedingte Auswirkungen

Schadstoff- und Schallemission durch Verkehr

Die Zufahrt zur Vorhabenfläche erfolgt über die Heidestraße.

Durch weitere Pkws wird sich der Verkehr nicht messbar verändern.

Bei der beschriebenen Auswirkung handelt es sich um eine nachteilige Umweltauswirkung, die jedoch nicht erheblich ist. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist nicht erheblich und nachhaltig.

Aufgrund der Vorbelastung der angrenzenden Wohngebiete weist das Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Mensch keine Empfindlichkeit aus.

2.1.8. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Für Pflanzen und Tiere von Bedeutung sind die brachliegenden Wiesenflächen und Waldsäume.

Erhebliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch die Umsetzung des Vorhabens sind weiterhin:

Verlust von Grünlandstandorten durch Überbauung,

Säugetiere

Das Planungsgebiet ist einzuordnen als Bereich mit geringem Wert für Säuger. Es ist fast ausschließlich mit dem Auftreten weniger, weit verbreiteter Arten zu rechnen (Feld- Haus und Wühlmaus, Fuchs), die die Untersuchungsfläche besiedeln bzw. als Wanderfläche zwischen Teillebensräumen benutzen. Vorkommen seltener und vom Aussterben bedrohter Arten sind daher in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Bei Begehungen wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen gefunden.

Vögel

Zur örtlichen Erfassung wurde im Monat Mai eine Begehung durchgeführt. Die Begehungsdauer betrug ca. 1,5 Stunden.

Es ist mit dem Auftreten einiger, weit verbreiteter Arten zu rechnen, die auch in den umgebenden Gärten vorkommen (Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Elster, Feldsperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen, Goldammer, Star). Vorkommen seltener und vom Aussterben bedrohter Arten sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Die Baumbestände bieten Brutplätze, Nahrungsbiotope, Singwarten und Deckungsbereiche für die o. g. Vögel.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit konnten mehrere Brutvögel, wie Rotkehlchen, Goldammer, Blaumeise festgestellt werden, weiterhin wurden je ein Paar von Haussperling und der Hausrotschwanz mehrfach festgestellt.

Alle Brutvorkommen befinden sich am Rande des Plangebietes zu den Nachbargärten und am Waldrand.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der betreffenden Bruthabitate durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet selbst ist teilweise als Nahrungshabitat für die am Rande und in der näheren Umgebung nachgewiesenen und brütenden Arten zu bewerten.

Die relevanten, in der Umgebung sich befindenden Arten werden aber, entsprechend der Erfahrungen, das Gebiet auch nach der Bebauung gleichermaßen nutzen.

Reptilien

Potentiell ist entsprechend der Habitatsstruktur im insbesondere am Rand des Plangebietes befindlichen Waldrandbereich mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen. Darüber hinaus kommt auch ein Vorkommen der Waldeidechse in Betracht.

Als wesentliche Wirkungen im Zuge des Bebauungsplanes waren der mit dem Flächenverbrauch verbundene dauerhafte Entzug von Lebensräumen und Biototypen zu untersuchen.

Bei den verlorengehenden Biotopen mit insgesamt 1.500 m² handelt es sich fast ausschließlich um Grasflächen. Weiterhin gehen kleinere Einzelgehölze, mittlerer Wertigkeit verloren.

Zur örtlichen Erfassung wurde im Monat Mai eine Begehung durchgeführt. Die Begehungsdauer betrug ca. 1,5 Stunden. Geländeelemente, die als potentielle Sonnenbadeplätze einzustufen sind, wurden zielgerichtet abgesucht. Es ergaben sich Einzelbeobachtungen am Waldrand innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches. Nach Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten, ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich eine kleine Population der Zauneidechse vorhanden ist.

Durch das Vorhaben selbst ist eine Beeinträchtigung des Vorkommens jedoch nicht zu erwarten.

Von dem Einfamilienhaus selbst gehen keine Auswirkungen aus, die zur Beeinträchtigung des Lebensraumes der Zauneidechse führen kann. Technologisch gibt es kein Erfordernis für Eingriffe über die unmittelbaren Bauflächen hinaus auf benachbarte Grundstücksflächen.

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Vorkommen von streng geschützten Arten oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt sind, kann auch deren erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Für europäische Vogelarten können erhebliche Beeinträchtigungen aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Die Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern und Eiern ist nach Naturschutzrecht (§ 42 BNatSchG) verboten und kann dadurch ausgeschlossen werden

Baumaßnahmen, Fäll- und Rodungsarbeiten oder ähnliches finden außerhalb der Brutzeit statt.

Mögliche Störungen insbesondere während der Brut- und Aufzuchszeit können sich bei den zu erwartenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten nicht erheblich auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirken.

Für Brutvögel wichtige Gehölzstrukturen werden im Bebauungsplan als Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzt (siehe zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan und grünordnerische Festsetzung).

Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind gleichfalls nicht zu erwarten, weil die vorkommenden Arten keine spezifischen Lebensraumansprüche haben. Bei einem Verlust von Teillebensräumen sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden. Der Verlust des Gesamtlebensraumes ist aufgrund der Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

2.1.9. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden erfüllt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen. Die natürliche Leistungsfähigkeit wird hinsichtlich ihrer Produktionsfunktion, ihrer potentiellen Lebensraumfunktion und ihrer Speicher- und Reglerfunktion beurteilt. Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen.

Die Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen ist überwiegend gering, Es erfolgt der Verlust von Böden mit eingeschränkter landbaulicher Nutzungseignung Versiegelung, Umlagerung und Verdichtung von weitgehend natürlich gelagerten Böden durch Umwandlung in Wohnbaufläche

Bewertung:

Die Böden werden durch die Anlage von Fahrbahn-, Stellplatz- und Gebäudeflächen versiegelt und dauerhaft beseitigt.

Baubedingte Auswirkungen

Es erfolgt die Flächeninanspruchnahme mit Bodenumlagerung und –verdichtung durch Baustelleneinrichtung und Lagerplätze. Die mit dem Vorhaben verbundene Umlagerung und Verdichtung der Böden führt zu Veränderungen der bodenphysikalischen Eigenschaften. Dadurch verschlechtert sich insbesondere die Eignung der Böden als Standort für Kulturpflanzen sowie zur Filterung und Pufferung von Schadstoffen (Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe).

Bei den beschriebenen Auswirkungen handelt es sich um nachteilige Umweltauswirkungen, die jedoch bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erheblich sind.

Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr:

Durch den Baubetrieb werden sich die Wirkungen des Verkehrs nicht messbar verändern. Die Emission von Schadstoffen durch den Baubetrieb selbst ist durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Bei Einhaltung dieser Regelungen ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist nicht erheblich und nachhaltig. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Verloren gehen Böden, die keine hohe Bedeutung und eine mittlere Eignung als Filter und Puffer für Schadstoffe besitzen. Die Versiegelung ist so gering wie möglich zu halten; Anlage von Wegen, Plätzen und Zufahrten erfolgt in teilversiegelter Bauweise.

Die Versiegelungen können vollständig durch die Maßnahme M 1 bis M 3 kompensiert werden

Altlastenverdachtsflächen im Planbereich sind nicht bekannt.

2.1.10. Schutzgut Wasser

Grund- und Oberflächenwasser sind die Hauptbestandteile des natürlichen Wasserkreislaufes auf der Erde.

Grundwasser ist unterirdisches Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde ausfüllt und sich unter dem Einfluss der Schwerkraft bewegt.

Der Begriff Oberflächenwasser umfasst alle fließenden und stehenden Gewässer und das Niederschlagswasser der Erdoberfläche.

Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Grundwasser

Gemäß der Darstellungen im Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Möser hat der Standort ein ungespanntes Grundwasser in Lockergestein (Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone <20 %) mit einem Flurabstand von <2 bis 5 m. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die ökologische Grundwasserfunktion.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes und in seinem näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung entstehen in Bereichen mit vollständiger Oberflächenversiegelung und Ableitung des Oberflächenwassers.

Mit der Bebauung im Plangebiet erfolgt eine Veränderung des Wasserhaushaltes. Durch die weitere Versiegelung fließt das Oberflächenwasser ab, die Grundwasserneubildung wird verringert.

Aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenversickerung als Umweltauswirkung zu erwarten.

Maßnahmen:

Dezentrale Versickerung von Oberflächenwasser durch Anlage von Versickerungsmulden auf den Grundstücken.

Wechselwirkungen :

Die Wirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser, insbesondere auf das Grundwasser, steht in engem Zusammenhang mit den Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden. Die Veränderung von Böden (Auf- und Abtrag), die Versiegelung von Böden und der mögliche Eintrag von Schadstoffen in die Böden können Wirkungen auch auf das Schutzgut Wasser zeigen.